

Zürich, 30. September 2016

Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

vernehmlassungen.buwdds@lu.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zum gesamtrevidierten Kantonalen Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gesamtrevidierten
Kantonalen Energiegesetz.

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes
einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir möchten dem Regierungsrat und dem Amt für Energie an dieser Stelle danken für das sorgfältige Vorgehen bei der vorliegenden Gesetzesrevision. Die vorliegende Teilrevision bietet dem Kanton Luzern die Chance, ein wegweisendes Energiegesetz zu verankern, das uns der Energiewende einen Schritt näherbringt. Wir ermuntern die Regierung und das Parlament dazu, diese Chance zu packen. Als prioritär für ein zeitgemässes Energiegesetz erachten wir den Ausstieg aus den fossilen und nicht erneuerbaren Energien und das Ersetzen von ineffizienten Verbrauchs-Formen (Heizen mit Strom).

Wir begrüssen, dass der Kanton Luzern das komplette Basismodul plus weitere Zusatzmodule im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKE n nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE n 14 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der Herausforderungen Energiewende und Klimawandel muss dieser Weg aber noch weiter gegangen werden. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von

Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte. Für den Gebäudesektor im Kanton Luzern heisst dies konkret, dass ab sofort bei jedem Einbau und Ersatz von Heizungen CO2-freie Lösungen zum Einsatz kommen müssen (siehe dazu die Forderungen zu einzelnen Paragraphen).

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung der Ziele, sind aber der Meinung, dass sich der Kanton ambitionierte quantitative Ziele setzen soll, die im Einklang sind mit einem CO2-freien Gebäudestand bis 2050. Wir fordern darum, dass Basis- und Zieljahr sowie das Ausmass der Verbrauchs- und Emissionsreduktion im Gesetz verankert werden, sodass die Ziele des Klimaabkommens von Paris erfüllt werden.

Begründung:

Klar festgelegte und messbare Ziele sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik. Sie stellen ein Bekenntnis des Kantons dar, dessen Umsetzung eingefordert werden kann. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Je verbindlicher die Ziele verabschiedet sind, desto grösser ist die Verpflichtung, entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.

3. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir begrüßen eine Harmonisierung der energietechnischen Bauvorschriften.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE n 2014 möglichst integral übernommen werden soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir begrüßen die Übernahme des Basismoduls. Es hindert die Kantone allerdings nicht daran, ambitioniertere Gesetze zu erlassen als im Basismodul vorgeschlagen.

5. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften erlassen dürfen. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir begrüßen die Verankerung von §9 im Gesetz.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK® nur für Neubauten und bei Fördergeldern ab Fr. 10'000.– obligatorisch sein soll (§ 10)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Das GEAK Obligatorium sollte weiter gehen. Auch bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein.

Vorschlag für Gesetz:

Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

7. Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber zu erzeugen (§ 15).

a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung begrüßen wir.

b. Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es muss genauer definiert werden, wie die Gemeinden die Ersatzabgaben verwenden sollen (§15 Abs 4). Das Geld sollte nur für Projekte / Förderprogramme zur Erzeugung erneuerbarer Energien bzw. zum Ersatz fossiler Energien genutzt werden.

c. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Höhe der Ersatzabgabe ist auf jeden Fall so auszugestalten, dass der Anreiz zum Bau einer eigenen Anlage gross ist. Weiter besteht die Gefahr, dass sich mehr Geld im Fonds häuft, als Grossprojekte zur Umsetzung vorhanden sind. Somit droht sich der gewünschte Effekt in die Länge zu ziehen, was es zu verhindern gilt.

8. Sind Sie mit der Regelung zu den Heizungen im Freien einverstanden (§ 25)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir sind in den Grundzügen einverstanden mit Artikel 25, schlagen aber einen zusätzlichen Absatz vor, der die Aussenheizungen nur erlaubt, wenn diese mit erneuerbarer Energie betrieben werden.
Vorschlag Formulierung: Heizungen und Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Direkt elektrische Beheizungen sind nur zulässig, wenn der erneuerbare Strom vor Ort produziert wird. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.
Beispiele aus anderen Kantonen: BS diskutiert derzeit eine solche Regelung.
Bemerkungen zum thematisch verbundenen §26 sind weiter unten zu finden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (§ 27)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir begrüßen die Verankerung von §27 im Gesetz.

Rückmeldungen zu den restlichen §§

10. §4 Kantonale Energieplanung

30% erneuerbare Energien bis 2030 sind für den Kanton Luzern nicht sehr ambitioniert. Wir schlagen vor, die Zahl 30 durch die Zahl 50 zu ersetzen, also:

Vorschlag Formulierung: (...) den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 50 Prozent erhöht (...)

Begründung: Wenn die vollständige Dekarbonisierung bis 2050 gelingen soll (Klimaziele von Paris), so müssen wir bis 2030 zu min. 50% fossilfrei sein.

11. §11 Minimalanforderungen an die Energienutzung (Basismodul Teil B)

Effizienzstandards sollten mindestens für einen Teil der bestehenden Gebäude (z.B. besonders alte und grosse) auch dann greifen, wenn sie nicht umgebaut werden (anlassunabhängige Sanierungsvorgaben). Zudem legen wir dem Kanton nahe, dass er die für Absatz 4 erforderlichen Grundlagen für die Gemeinden erarbeitet und zur Verfügung stellt.

Vorschlag Formulierung:

Gebäude, für die ein GEAK vorliegt und die dort lediglich für die Gebäudehülle Effizienzklasse F oder G erreichen, sowie Gebäude ohne GEAK, die über 30 Jahre alt sind, sollten innerhalb von 10 Jahren energetisch so verbessert werden, dass ihre Gebäudehülle mindestens die GEAK-Klasse E erreicht.

Begründung: Für den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks ist der Energieverbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Daher sind Vorschriften an die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden von grosser Bedeutung. Die Energieeffizienz-Anforderungen an bestehende Gebäude gemäss MuKE kommen nur zur Anwendung, wenn die Gebäude massgeblich umgebaut werden. Das grösste Hindernis für ihre breite Wirkung ist, dass zu wenige Eingriffe in die Gebäude stattfinden. Daher sollten Effizienzvorgaben für manche Gebäude anlassunabhängig wirksam werden.

Beispiele aus anderen Kantonen: GE kann in Abhängigkeit des Wärmeverbrauchs Gebäudesanierungen vorschreiben.

12. §12 Ersatz ortsfeste Elektrische Widerstandsheizungen (Basismodul Teil C)

Der Einbau von elektrischer Wassererwärmung sollte ohne Einschränkungen verboten werden.

Vorschlag Formulierung:

Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist verboten.

Bei Elektro-Wassererwärmern («Elektroboiler») wird, wie bei Elektroheizungen, Strom direkt in Wärme umgewandelt. Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden dafür verschwendet. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes.

§12 Abs. 3 Sanierungspflicht elektrische Widerstandsheizungen (Basismodul H bzw. Zusatzmodul 6)

Neuinstallation und Ersatz auch von dezentralen Elektroheizungen sollten verboten werden (wie im MuKE-Zusatzmodul 6 vorgesehen).

Vorschlag Formulierung:

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung:

Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der

Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge). Weil auch dezentrale Elektroheizungen massiv Strom verschwenden, sollte auch für sie eine Sanierungspflicht eingeführt werden, wie sie kürzlich in SO per Volksabstimmung angenommen wurde.

Beispiele aus anderen Kantonen: BE und NE fordern einen generellen Ersatz von Elektroheizungen innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre. SO kennt eine ähnliche Regelung.

13. §13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Basismodul Teil F)

Wir begrüßen, dass der Kanton Luzern das Teilmodul F umsetzen möchte. Aber Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen leider immer noch zu zögerlich an. Rund 2/3 der Gebäude in der Schweiz sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BFE-Schätzung rund 66% wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den erdölfördernden Ländern abhängig sind.

Um den Ausstieg aus der veralteten Technologie der fossilen Heizungsanlagen schneller zu vollziehen und frühzeitig teure Fehlentscheidungen beim Heizungswechsel zu vermeiden helfen, sind verschiedene Instrumente denkbar:

Variante 1: Teil F präzisieren + Anreizmassnahmen zum Ersatz

§13 sollte zumindest so präzisiert werden, dass er bei Ersatz von Kessel ODER Brenner greift und dass er auch bei Nicht-Wohnbauten gilt. In Kombination dazu schlagen wir Anreizmassnahmen für den Ersatz von fossilen Heizungen vor. Der Kanton Bern führt neu eine Abwrackprämie für Ölheizungen ein.

Vorschlag Formulierung:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

Für den Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch eine 100% erneuerbare Heizung wird eine sogenannte Abwrackprämie eingeführt. Der Regierungsrat regelt die Details.

Wohnbauten machen nur einen Teil des Gebäudebestands aus. Es gibt keinen Grund, warum nur Wohngebäude-Eigentümer zum Klimaschutz

beitragen sollten. Er ist daher auf Nicht-Wohngebäude auszuweiten. Die Präzisierung "Brenner oder Kessel" vermeidet Rechtsunklarheiten und Missbrauch (Austausch bloss des Brenners, um die Pflicht zu umgehen). Mit zusätzlichen Anreizen, werden Eigentümer zusätzlich motiviert, ihre fossile Heizung zu ersetzen.

Beispiele aus anderen Kantonen: der Kanton Bern führt neu eine Abwrack-Prämie für Ölheizungen ein.

Variante 2: Neuinstallation und Ersatz fossiler Wärmeerzeuger nur in Ausnahmefällen

Die Neuinstallation und der Ersatz bestehender fossiler Heizungen soll nur noch in Ausnahmefällen erlaubt sein.

Vorschlag Formulierung:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren.

3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Begründung: siehe oben

Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Basel-Stadt hat im aktuellen Entwurf für das revidierte Energiegesetz ein faktisches Verbot fossiler Heizungen in allen Bauten verankert.

Variante 3: Stufenweise Reduktion der CO2 Emissionen bei Gebäuden

Um den CO2-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (fossiles CO2 im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton Luzern schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen - in Anlehnung an die im Kanton Zürich eingereichte "REDEM"-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>)

14. §14 Elektro-Wassererwärmer

Es ist nicht nachvollziehbar, warum §14 nur für Wohnbauten gelten soll. Insbesondere warmwasserrelevante Bauten wie Hotels, Spitäler oder auch Altersheime sollten unbedingt dazuzählen.

15. §19 Grossverbraucher (Basismodul Teil L)

Die Untergrenzen für die Klassifizierung als Grossverbraucher sind zu senken, damit mehr Unternehmen und mehr Energieverbrauch von diesem wirksamen Instrument erfasst werden.

Vorschlag Formulierung:

Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,1 GWh werden durch die zuständige Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

Begründung:

Bei vielen energieintensiven Prozessen bei Grossverbrauchern besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der nutzlos eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen. Da Unternehmen mit einem Elektrizitätsverbrauch von 0.1 GWh Zugang zum liberalisierten Markt haben, macht es Sinn die Grenze für §19 gleich anzusetzen.

16. §20 Gebäudeautomation (Zusatzmodul 5)

Der Artikel sollte auch für Wohnbauten gelten. Die Untergrenze für die zur Gebäudeautomation verpflichteten Neubauten sollte auf 1000 m² EBF gesenkt werden.

Begründung:

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf die wenigen, extrem grossen Gebäude beschränkt bleiben. Auch für Wohnbauten bietet die Technik heute viele Möglichkeiten, durch Gebäudeautomation Energie zu sparen.

17. §21 Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8)

Die Regelung soll für alle Bauten gelten, nicht nur für Nicht-Wohngebäude. Dementsprechend ist die Formulierung aus MuKE-Modul 8 am Satzanfang zu korrigieren.

Vorschlag Formulierung:

Für gebäudetechnische Anlagen ist eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden.

Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung wird gewährleistet, dass die installierten Gebäudetechnikanlagen auch tatsächlich wie geplant energieeffizient funktionieren. Es gibt keinen Grund, dies nur in Nichtwohnbauten zu prüfen. Denn eine suboptimale Installation verschwendet auch dort Energie und bares Geld.

18. §22 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (Basismodul Teil K)

Elektrizität soll nicht mehr mit fossilen Brennstoffen erzeugt werden.

Vorschlag Formulierung:

Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nicht zulässig.

Begründung:

Neu gebaute fossile Feuerungsanlagen sind aufgrund der für Jahre zementierten CO₂-Emissionen nicht mehr zeitgemäss.

19. §26 Beheizte Freiluftbäder (Zusatzmodul 3)

Die Untergrenze für die Definition als Freiluftbad ist zu senken.

Vorschlag Formulierung:

Als Freiluftbäder im Sinne von Art. 3.2 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 1 m³.

Von der Vorgabe in der vorgeschlagenen Form wären Jacuzzis / Whirlpools nicht betroffen, was sicher nicht im Sinne des Gesetzes ist. Daher ist die Vorgabe anzupassen.

20. §neu: Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Vorschlag Formulierung:

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von «Energieschleuder-Gebäuden» müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

21. §neu: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Paragraphen zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz auf zu nehmen.

Vorschlag Formulierung: Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss §1 Absatz 4 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.

Begründung: Gebäude induzieren Verkehr. Der Anteil des Verkehrs am Gesamtenergieverbrauch liegt in der Schweiz bei fast 34% (bei der fossilen Energie bei 44%). Davon verbraucht der Strassenverkehr 86% und die Schiene 6%. Nach wie vor ist deshalb der Strassenverkehr für einen wesentlichen Teil der Klimagas-Emissionen verantwortlich. Die CO₂-Emissionen bei den Treibstoffen lagen denn 2010 auch 12,9 Prozent über dem Niveau von 1990. Gemäss den Vorschriften des CO₂-Gesetzes müssten sie jedoch bis 2012 um 8 Prozent gegenüber 1990 zurückgehen. Anders sehen die Erfahrungen bei Brennstoffen (Heizöl etc.) aus. In diesem Bereich lagen die Emissionen 2010 12,9 Prozent unter dem Wert von 1990. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.

Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Paragraphen bereits verankert.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima